

TOP 34:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 364/15

I. Zum Inhalt

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ziele des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) nur mit weiteren Anreizen erreichbar sein werden. Ziel des Gesetzes ist es deshalb, über ein "nationales Effizienzlabel für Heizungsaltgeräte" die Motivation zum Austausch von Heizgeräten zu erhöhen und die Austauschrate von gut 3 Prozent auf 3,7 Prozent pro Jahr zu steigern.

Eine Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung aufgrund europäischer Richtlinien besteht nicht.

Im Einzelnen soll das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG - vom 10. Mai 2012 neu gegliedert werden und neu einen Abschnitt für "gebrauchte Produkte" erhalten. Die bisherigen Regelungen bleiben bis auf den Anwendungsbereich unverändert. Beim Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 1) wird bestimmt, dass die Regelungen des Gesetzes auch für die Kennzeichnung von neu in den Verkehr gebrachten Produkten gilt.

Der neue Abschnitt "gebrauchte Produkte" (§ 1 Absatz 2) enthält eine Vorschrift

- zur Berechtigung einer Verbrauchskennzeichnung,
- zur Verpflichtung der Verbrauchskennzeichnung,
- zum Verfahren der Verbrauchskennzeichnung und Überprüfung und
- zur Kostenfreiheit und Duldungspflicht.

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und Gebäudeenergieberater sind im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse berechtigt, das Etikett an der Heizungsanlage anzubringen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat im Anschluss an die Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz das Label anzukleben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Danach sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Formulierungen im Gesetzentwurf aus Gründen der Rechtsklarheit und Abgrenzung (Ziffer 1) und die Information der Mieter vom Ergebnis der Verbrauchskennzeichnung (Ziffer 2) geprüft werden.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 364/1/15** ersichtlich.